

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen
Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements
bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung**

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

(2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

(1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.

(2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:

- a) Familienname
- b) Geburtsname
- c) Vornamen
- d) Ordensname, Künstlername
- e) Tag der Geburt
- f) Ort der Geburt
- g) Anschrift
- h) Dokumentenart
- i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

(3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2) veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.

(5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.

(6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

(1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.

(2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.

(3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den

.....
Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

.....
Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den

.....
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

.....
Steffen Scheller
Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den

.....
 Holger Kelch
 Oberbürgermeister

.....
 Marietta Tzschoppe
 Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den

.....
 Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

.....
 Markus Derling
 Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den

.....
 Jann Jakobs
 Oberbürgermeister

.....
 Burghard Exner
 Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den

.....
 Bodo Ihrke
 Landrat

.....
 Carsten Bockhardt
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den

.....
 Stephan Loge
 Landrat

.....
 Chris Halecker
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den

.....
 Roger Lewandowski
 Landrat

.....
 Dr. Henning Keller
 Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den

.....
 Gernot Schmidt
 Landrat

.....
 Rainer Schinkel
 Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den

.....
 Ludger Weskamp
 Landrat

.....
 Egmont Hamelow
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den

.....
 Manfred Zalenga
 Landrat

.....
 Rolf Lindemann
 Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den

.....
 Ralf Reinhardt
 Landrat

.....
 Werner Nüse
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den

.....
 Wolfgang Blasig
 Landrat

.....
 Christian Stein
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den

.....
 Torsten Uhe
 Landrat

.....
 Christian Müller
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den

.....
 Harald Altekürer
 Landrat

.....
 Hermann Kostrewa
 Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

.....
 Kornelia Wehlan
 Landrätin

.....
 Kirsten Gurske
 Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den

.....
 Dietmar Schulze
 Landrat

.....
 Bernd Brandenburg
 Erster Beigeordneter